DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 27. November 2009

zu außenwirtschaftlichen Meldepflichten

(CON/2009/97)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 10. November 2009 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie um Stellungnahme zu dem Entwurf einer 89. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (nachfolgend der „Verordnungsentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[1], da der Verordnungsentwurf die Erhebung und Weitergabe von Statistiken im Bereich der Zahlungsbilanz betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Verordnungsentwurfs

1.1 Durch den Verordnungsentwurf werden die Meldepflichten der Außenwirtschaftsverordnung (nachfolgend „AWV“) an internationale Vorgaben für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten und die Berechnung von Direktinvestitionsbeständen angepasst. Zusätzlich wird auf die Meldung von Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten natürlicher Personen verzichtet.

1.2 Die Verordnung wird es ferner der Bundesbank ermöglichen, ihre Pflichten gemäß der Leitlinie EZB/2004/15 vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität[2] zu erfüllen. Die Deutsche Bundesbank ist gemäß dieser Leitlinie verpflichtet, der EZB bei den Angaben zum Auslandsvermögen Informationen über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets aus Finanzderivaten zu übermitteln. Die Deutsche Bundesbank ist auch zu entsprechenden Mitteilungen gegenüber dem Internationalen

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

2 ABl. L 354 vom 30.11.2004, S. 34.

Währungsfonds verpflichtet. Die Erhebung und Meldung dieser Daten erfolgt künftig gemäß der AWV.

1.3 Zudem wird durch den Verordnungsentwurf die Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (4. Auflage) umgesetzt. Deutschland ist als Mitglied der OECD verpflichtet, Daten über Direktinvestitionsbestände einschließlich aller grenzüberschreitenden Kapitalbeziehungen im Direktinvestitionsverbund zu erheben. Hierzu ist es erforderlich, grenzüberschreitende Forderungen an Schwesterunternehmen separat zu erfassen. Bei den Meldungen zur Bestandserhebung von Direktinvestitionen werden daher einzelne Bilanzpositionen zusätzlich untergliedert.

1.4 Zudem werden durch den Verordnungsentwurf bestimmte Meldepflichten aus dem Kapital- und Zahlungsverkehr aufgehoben und bestimmte Meldevordrucke überarbeitet.

2. Allgemeine Anmerkung

Die EZB begrüßt grundsätzlich diesen Verordnungsentwurf, der die Übereinstimmung mit den Meldepflichten gemäß der Leitlinie EZB/2004/15 sicherstellen wird, die den Grundsätzen des „ECB Statistics Quality Framework“[3] folgt. Das Hauptziel der Statistiken in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets ist es, die Geldpolitik der EZB und die sonstigen Aufgaben des Eurosystems zu unterstützen. Zudem sind Rechenschaftspflicht, Transparenz und „Good Governance“ gemäß dem Leitbild des Eurosystems und der Öffentlichen Erklärung des ESZB[4] tragende Werte, die die Integrität der statistischen Aufgaben gemäß Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „ESZB-Satzung“) unterstützen.

3. Berichtsfrequenz

Artikel 14.3 der ESZB-Satzung legt fest, dass die NZBen gemäß den Leitlinien der EZB handeln. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass Unternehmen, die keine monetären Finanzinstitute sind, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets aus derivativen Finanzinstrumenten auf jährlicher Basis melden. Jedoch sind gemäß der Leitlinie EZB/2004/15 zu Finanzderivaten vierteljährliche Positionen erforderlich. Aus den Meldungen von Transaktionen über Finanzderivate geht allerdings hervor, dass Unternehmen, die keine monetären Finanzinstitute sind, keine wesentlichen Tätigkeiten in Finanzderivaten mit Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets aufweisen. Darüber hinaus ist eine jährliche Meldung angemessen, um eine unverhältnismäßige Erhöhung der Berichtslast deutscher Unternehmen, die keine monetären Finanzinstitute sind, zu vermeiden. Entwicklungen der Tätigkeiten von Unternehmen, die keine monetären Finanzinstitute sind, sollten regelmäßig beobachtet werden; wenn diese Tätigkeiten statistische Signifikanz erlangen, sollten die entsprechenden Positionen vierteljährlich gemeldet werden.

3 Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

4 Abrufbar auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 27. November 2009.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET